

**1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree  
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen  
- Benutzungsgebührensatzung -  
vom 24.11.2010**

**Präambel**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 24.11.2010 aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 27.05.2009 (GVBl. I S. 175), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I /07, [Nr. 19], S. 286), §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 S. 174) in der Fassung der Änderung vom 02.10.2008 (GVBl. I S. 218) sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung – in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.11.2010 die folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungsgebührensatzung vom 25.11.2009 beschlossen:

**Artikel 1**

Die Benutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absätze 3, 4, 6 und 8 erhalten folgende Fassung:

(3) Die Gebührenpauschale, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom Landkreis Oder-Spree betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei

a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen, außer Sperrmüll aus Haushalten  
je 0,25 m<sup>3</sup>/Anlieferung  
9,30 Euro

b) Abfällen, die ablagerungsfähig sind  
je 0,25 m<sup>3</sup>/Anlieferung 3,00 Euro

c) Abfällen, die kompostierbar sind  
je 0,25 m<sup>3</sup>/Anlieferung 1,80 Euro.

Größere Mengen biologisch abbaubarer Gartenabfälle können auf der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt  
33,52 Euro/t.

Bei Ausfall der Deponiewaage wird die Gebühr nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls bestimmt. In diesem Fall beträgt die Gebühr  
7,20 Euro/m<sup>3</sup>.

(4) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei

a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03\*)  
(nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei)  
191,48 Euro/t

151,25 Euro/m<sup>3</sup>

b) Altholz (AVV 20 01 37\*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme Alte Ziegelei)

Euro/t	13,39
Euro/m <sup>3</sup>	3,20

c) Asbest (AVV 17 06 05\*) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung  
(nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)

Euro/t	65,72
Euro/m <sup>3</sup> .	84,80

(6) Die Annahmegebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen gemäß § 2 Absatz 4 erhoben wird, beträgt bei

a) Altreifen (AVV 16 01 03) (nur an den Abfallkleinmengenannahmen Alte Ziegelei und Eisenhüttenstadt)

PKW 1,00 Euro/Stück  
LKW 4,50 Euro/Stück  
87,38 Euro/t

(8) Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung und Zusendung von Entsorgungsnachweisen/Sammelentsorgungsnachweisen beträgt bei

SN	a) der Erstaussstellung	15,50 Euro/EN,
SN.	b) Änderung	15,50 Euro/EN,

- Die Anlage A als Bestandteil der Benutzungsgebührensatzung wird neu gefasst. Die Anlage A ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.
- Die Anlage B als Bestandteil der Benutzungsgebührensatzung wird neu gefasst. Die Anlage B ist Bestandteil dieser Änderungssatzung.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

Beeskow, den

M. Zalenga  
Landrat